



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Pressemitteilung

28.09.2012

Europa-Mayer informiert: SEPA bringt Vorteile für den Verbraucher

Aufgrund der großen Nachfrage insbesondere von Vereinen teilt der Europa-Abgeordnete Prof. Dr. Mayer aus Vechta mit, welche Umstellungen die Einführung des SEPA-Überweisungsverfahrens im Februar 2014 für den Verbraucher mit sich bringt. Mit diesem System können problemlos Überweisungen in Euro-Länder ohne teure Zusatzkosten getätigt werden.

Zunächst ändern sich die Kontodaten für Überweisungen. Dabei werden aber keine neuen Zahlenkombinationen eingeführt, sondern zu der bereits bekannten Kontonummer und Bankleitzahl werden lediglich ein 2-stelliger Ländercode und eine 2-stellige Prüfnummer hinzugefügt. Damit setzt sich die neue internationale Kontonummer, die IBAN (International Bank Account Number), wie folgt zusammen: 2-stelliger Ländercode (Buchstaben), 2-stelliger Prüfsumme (Ziffern) und die bereits bekannte Kontonummer und Bankleitzahl. Auf die außerdem zur Identifizierung des Kontoinhabers notwendige internationale Bankleitzahl, der BIC (Business Identifier Code), kann für Inlandsüberweisungen voraussichtlich schon ab Februar 2014 verzichtet werden.

Es bleibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland jedoch ausreichend Zeit, sich auf diese Neuerungen einzustellen. Denn die Zahlungsdienstleister werden voraussichtlich noch bis Februar 2016 die alte Kontonummer und Bankleitzahl akzeptieren und diese kostenlos in die entsprechende IBAN umwandeln.

Für die SEPA-Lastschrift gibt es zwei Verfahren: die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) sowie die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit), die ausschließlich für den Verkehr mit Geschäftskunden vorgesehen ist. Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren (z.B. für Vereine) enthält vom bisherigen Einzugsermächtigungslastschriftverfahren viele bekannte Elemente. Die heutige Einzugsermächtigung wird nun von einem sog. Mandat ersetzt, das die Zustimmung

des Zahlers zum Einzug der Forderungen sowie die Weisung an den Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zur Einlösung enthält.

Die Umstellung auf die SEPA-Basislastschriftverfahren ist für den Verbraucher mit keinerlei Aufwand verbunden. Nach Änderung der Geschäftsbedingungen der Zahlungsdienstleister zum 9. Juli 2012 können die einmal erteilten und damit alle jetzt vorhandenen Einzugsermächtigungen auch für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden. Zum Einzug von z.B. Vereinsbeiträgen müssen keine neuen Einzugsermächtigungen eingeholt werden. Es muss einzig und allein eine schriftliche Mitteilung des Vereins an die Vereinsmitglieder erfolgen, dass ab Februar 2014 das SEPA-Verfahren angewendet wird. Die bestehenden Lastschriften werden also automatisch zu SEPA-Lastschriften, ohne dass es seitens des Vereins oder der Vereinsmitglieder weiterer Schritte bedarf.

Gerade im Hinblick auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren werden die Rechte der Verbraucher gestärkt: Zahlungsdienstleister müssen ihren Kontoinhabern künftig ermöglichen, die Einlösung von Lastschriften z.B. dem Betrag nach zu begrenzen oder auf bestimmte Zahlungsempfänger einzuschränken. SEPA-Basislastschriften, denen ein gültiges Mandat vorliegt, können bis zu acht Wochen nach dem Belastungstag ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (fehlt das unterschriebene Mandat, verlängert sich die Frist auf 13 Monate). Außerdem haben SEPA-Lastschriften ein festes Fälligkeitsdatum, an dem das Konto belastet wird. Dieses wird dem Zahler vom Zahlungsempfänger (Lastschrifteinreicher) vorab mitgeteilt. Auf diese Weise kann der Zahler sicherstellen, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs über genügend Deckung verfügt.

Der Zahlungsempfänger erhält von der deutschen Bundesbank eine individuelle Kennung zur Identifizierung, die sog. Gläubiger-Identifikationsnummer (CI, Creditor Identifier). Diese Nummer und die vom Zahlungsempfänger jedem Mandat zuzuordnende Mandatsreferenz (z.B. Rechnungsnummer) ermöglichen dem Zahler einen einfachen Abgleich von Belastungen auf seinem Zahlungskonto / Girokonto.